

§ 103 ASGG Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter und Maßnahmen der Justizverwaltung

ASGG - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 103.

Die Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter sowie organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at